



II-1581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/41-I/6/91

19. April 1991

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 W i e n

546 IAB

1991-04-19

zu 670/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen haben am 13. März 1991 unter der Nr. 670/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhöhung der Planstellen für Behinderte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie teilten sich die 100 Planstellen für behinderte Menschen im Jahre 1990 auf? (Name der Dienststelle, Anzahl)
- 2. Wie werden sich die für 1991 vorgesehenen Planstellen aufteilen? (Name der Dienststelle, Anzahl)
- 3. Sind Sie bereit, die Planstellen für behinderte Menschen in den kommenden Jahren zu erhöhen?
 Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich halte ich fest, daß die Bundesregierung bei der Zuweisung von sogenannten "Behindertenplanstellen" von dem Ziel ausgeht, behinderten Menschen die Eingliederung in das Erwerbsleben zu erleichtern. Solche Planstellen werden den Ressorts

daher zusätzlich zu ihren eigenen Planstellen laut Stellenplan zugewiesen, um im Dienstbetrieb eine Erleichterung für die Einarbeitungsphase eines Behinderten bieten zu können. Mit dieser Maßnahme werden somit dem Behinderten selbst und der ihn beschäftigenden Dienststelle die Einarbeitungsphase erleichtert und andere Dienststellen motiviert, ebenfalls Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen. Daraus ergibt sich, daß die Zuweisung von Behindertenplanstellen personenbezogen und nie organisationsbezogen erfolgt, weil getrachtet wird, eine der Behinderung der jeweiligen Person adäquate Beschäftigung zu finden.

Aus diesem Grund ergeben sich bei der Nennung der Dienststelle und der Bekanntgabe der Anzahl der zugewiesenen Planstellen datenschutzrechtliche Probleme, weil aus der geringen Anzahl und der Konkretisierung der Dienststelle ohne Mühe auf die Person Rückschlüsse gezogen werden können.

Die ressortbezogene und auf die Bundesländer bezogene Aufteilung der bisher zugewiesenen 100 Behindertenplanstellen zeigt folgendes Bild:

a) Aufteilung nach Ressorts

Bereich	Anzahl
Oberste Organe	1
Bundeskanzleramt	10
BM für Inneres	4
BM für Unterricht und Kunst	6
BM für Wissenschaft und Forschung	23
BM für Arbeit und Soziales	28
BM für auswärtige Angelegenheiten	1
BM für Justiz	5
BM für Landesverteidigung	12
BM für Finanzen	5
BM für Land- und Forstwirtschaft	3
BM für wirtschaftliche Angelegenheiten	2

- 3 -

b) Aufteilung nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl
Wien	52
Niederösterreich	6
Burgenland	4
Oberösterreich	7
Steiermark	13
Kärnten	4
Salzburg	7
Tirol	5
Vorarlberg	2

Zu Frage 2:

Aus der Darlegung der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Beantwortung der Frage 1 ergibt sich, daß die Zuweisung dieser neu geschaffenen 100 Planstellen in der gleichen Art erfolgen wird wie bisher.

Da beim Bundeskanzleramt bereits seit mehreren Jahren eine Warteliste von Anträgen auf Zuweisung einer Behindertenplanstelle geführt wird, werden diese Anträge zuerst Berücksichtigung finden.

Da diese Warteliste auch Anträge enthält, die bereits längere Zeit anhängig sind, wird vorweg vom Bundeskanzleramt deren Aktualität geklärt.

Die Zuweisung der Behindertenplanstellen erfolgt rasch und unbürokratisch.

Zu Frage 3:

Das Ziel der Bundesregierung kann sich nicht nur auf die Schaffung von zusätzlichen Behindertenplanstellen beschränken.

- 4 -

Diese Behindertenplanstellen sollen der besseren Eingliederungsmöglichkeit Behindter in das Erwerbsleben dienen, ohne dabei einen Leistungsdruck auszuüben.

Vielmehr muß es das Ziel der Bundesregierung sein, die Einstellungsverpflichtung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz besser zu erfüllen als bisher. Daß dabei die im allgemeinen Teil des Stellenplans vorgesehenen Behindertenplanstellen eine wertvolle Hilfe darstellen, braucht nicht näher erläutert zu werden.

Eine mögliche Erhöhung hängt aber davon ab, wie weit es gelingt, die auf Behindertenplanstellen beschäftigten Menschen so gut in das Erwerbsleben und in die Arbeitswelt einzugliedern, daß deren Übernahme auf eine im Teil II.A des Stellenplans systemisierte Planstelle möglich ist. Die so freigegebene Behindertenplanstelle kann dann wieder für die Aufnahme eines weiteren Behinderten herangezogen werden.

Inwieweit eine Erhöhung der Behindertenplanstellen solcherart erforderlich werden wird, wird die Zukunft zeigen. Sollte allerdings eine solche Erhöhung notwendig werden, dann werde ich mich selbstverständlich bemühen, diese auch zu erreichen.

